

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

05. November 2014

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main**Beschluss**Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

In dem Sanktionsverfahren gegen

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.com

Beteiligte,

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.comabgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. E 8-2014**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.325 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 350 €.Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit November 2007 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 15. November 2007).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den Jahresfinanzbericht 2013 (JFB 2013) in der deutschen und englischen Sprache am 12. Mai 2014 über die Exchange Reporting System Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Bezüglich des JFB 2013 war die Beteiligte von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG durch zwei Emails 14 bzw. 3 Tage vor Fristablauf über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden.

Am Tage des Fristablaufs wurde die Beteiligte überdies seitens der Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität angerufen und an den Fristablauf erinnert.

Im Rahmen dieses Telefongespräches kündigte ein Vertreter der Beteiligten an, dass der JFB 2013 voraussichtlich erst am 12. Mai 2014 übermittelt werden könne. Bereits am 22. April hatte die Beteiligte in einer Ad-hoc Mitteilung mitgeteilt, dass sich die Vorlage des JFB 2013 bis zum 12. Mai verzögere. Grund sei, dass die Beteiligte aufgrund der komplexen Methodik zur Bewertung der Plantagen mehr Zeit für die Fertigstellung des Jahresabschlusses benötige. In einem Telefonat am 05. Mai 2014 bezog sich ein Vertreter der Beteiligten zu den Gründen der Verzögerung auf eine weitere Ad-hoc-Mitteilung der Beteiligten vom 01. Mai 2014, aus der sich ergibt, dass der Abschlussprüfer angekündigt hat, nur einen eingeschränkten Prüfvermerk zu erteilen.

Die Beteiligte hat seit ihrer Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten im November 2007 ihre Berichte stets fristgerecht eingereicht.

Am 20. August 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, in dem sie den JFB 2013 vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen dieses Pflichtverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.325 Euro zu belegen.

Am 28. August hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Mit Schreiben vom 17. September 2014 räumt die Beteiligte den Vorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein und erklärt, dass es sich um einen Einzelfall gehandelt habe und sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen wolle, damit Pflichtverletzungen künftig unterbleiben. Sie bittet daher, von einem Ordnungsgeld abzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBl. I, S.14 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl I S. 1981 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht 2013 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 50 Abs. 1 und 2 Börsenordnung (Stand: 26. November 2012 und 18. März 2013 und 17. Juni. und 16. Dezember 2013 - BörsO) hat der Emittent zugelassener Aktien den Jahresfinanzbericht in der deutschen und englischen Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2013 bis zum 30. April 2014 an die Geschäftsführung zu übermitteln. Die Beteiligte hat den JFB 2013 jedoch erst am 12. Mai 2014 in deutscher und englischer Sprache und damit um sechs Werktage verspätet übermittelt.

Die Organe der Beteiligten haben den tatbestandlichen Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des fraglichen Finanzberichtes auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Beteiligte, der der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung der FWB bekannt war, hat den Fristverstoß in tatsächlicher Hinsicht eingeräumt. Sie hat die verspätete Übermittlung des JFB 2013 auch billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Einlassung der Beteiligten im Sanktionsverfahren führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Die Beteiligte traf bezüglich des JFB 2013 aus § 50 Abs. 1, Abs. 2 BörsO i. V. m. § 37v Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGB I, 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGB I, 3395 - WpHG) die Pflicht, den JFB 2013 innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen. Die Beteiligte hatte insoweit alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Dass die Erstellung des JFB 2013 im Hinblick auf die komplexe Bewertungsproblematik von einzelnen Vermögensgegenständen zu einem Mehraufwand führen konnte war für die Beteiligte voraussehbar und verlangte von ihr deshalb besondere Aufmerksamkeit bei der Planung der Jahresfinanzberichterstattung. Die dramatische Verschlechterung der Ergebnisse im operativen Geschäft, die bereits am 28. Februar 2014 sowie die hohen Abschreibungen, die am 01. Mai 2014 jeweils per Ad-hoc-Mitteilungen angekündigt wurden, sind klare Indizien dafür, dass der Vorstand von dieser Entwicklung nicht überrascht sein konnte. Wenn die Beteiligte zur Erklärung der Fristversäumnis nunmehr auf im Hinblick auf den Mehraufwand auf

zeitliche Probleme bei der Erstellung des JFB 2013 verweist, kann dies nur bedeuten, dass sie gerade nicht die erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen getroffen hat, um die fristgemäße Berichterstattung sicherzustellen. Damit hat sie auch die Fristversäumnis zumindest billigend in Kauf genommen und vorsätzlich gehandelt.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von drei Tagen und mehr ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die verspätete Vorlage des JFB 2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 3.325 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten folgende u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 13 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Berichte weder in der deutschen noch in der englischen Sprache fristgemäß vorgelegt wurden und die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von 10 und mehr Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis von unter 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 13 von 6 Werktagen hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung leicht, weil es dem interessierten Publikum nur in dieser relativ kurzen Zeit nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte nur zu einem kurzzeitigen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 9,5 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Sanktionsmindernd wurde berücksichtigt, dass die Beteiligte seit Ihrer Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten 2007 ihre Berichtspflichten stets fristgerecht erfüllt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
